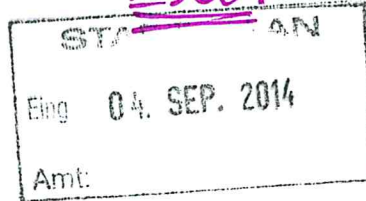


Wir sind das neanderland

Postanschrift: Kreisverwaltung Mettmann · Postfach · 40806 Mettmann

Herrn  
Bürgermeister  
Knut vom Boverf  
-persönlich o.V.i.A.-  
Postfach 1665  
42760 Haan



Der Landrat

als untere staatliche  
Verwaltungsbehörde

Kämmerei  
Kommunalaufsicht

Ihr Schreiben vom 07.08.2014/Az. 32/Re  
Aktenzeichen 20-32 BL/207-2014  
Datum 02. SEP. 2014

Auskunft erteilt Herr Biesewinkel  
Zimmer 1.206  
Tel. 02104\_99\_ 1441  
Fax 02104\_99\_ 4403  
E-Mail Kommunalaufsicht@Kreis-Mettmann.de

Bitte geben Sie bei jeder  
Antwort das Aktenzeichen an.

### Gewährung von Sitzungsgeldern bei Unterausschüssen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister vom Boverf,

mit Schreiben vom 07.08.2014 informieren Sie mich über die vom Rat der Stadt Haan beschlossenen Ausschussbildungen. Es besteht vor Ort die Absicht, künftig auch den Mitgliedern der neu gebildeten Unterausschüsse Entschädigungen (Sitzungsgelder) zu gewähren. Wie Sie in der Ratssitzung am 24.06.2014 (Protokoll zu TOP 2, Vorlage 10/006/2014) geäußert hatten sehe das Gesetz für Unterausschüsse keine Zahlung von Sitzungsgeldern vor. Eine Zahlung für diese Art von Gremien scheidet nach verwaltungsseitiger Auffassung somit aus.

Aktuell vertreten Sie die Ansicht, dass § 45 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zwar keine Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen für Unterausschüsse vorsehe, in formaler Hinsicht den Unterausschüssen jedoch der Status eines nach den GO NRW-Vorschriften ins Leben gerufenen Ausschusses zu käme. Sie kommen zu dem Ergebnis, dass es sich trotz entgegenstehender Bezeichnung bei den Unterausschüssen um Ausschüsse im Sinne des § 45 GO NRW handele. Sie beabsichtigen daher, bis auf Weiteres die Unterausschussmitglieder in gleicher Weise zu entschädigen wie die Mitglieder von Ausschüssen der Stadt Haan. Sollte ich Ihre Bewertung und Vorgehensweise für rechtswidrig halten, bitten Sie um entsprechenden Hinweis.

Nach Kenntnisaufnahme Ihrer Ausführungen und eigener Recherche im Ratsinformationssystem der Stadt Haan kann ich Ihnen mitteilen, dass gegen die beabsichtigte Vorgehensweise keine grundsätzlichen Bedenken erhoben werden. In Ergänzung Ihrer Argumentation teile ich Ihnen hierzu noch Folgendes mit:

Die Entschädigung von Mitgliedern kommunaler Vertretungen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der GO NRW, der Entschädigungsverordnung (EntschVO), sowie den ortsrechtlichen Bestimmungen der Stadt Haan (Hauptsatzung, Geschäftsordnung für den Rat und der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Haan). Der durch den Rat der Stadt Haan auf freiwilliger Basis vollzogene Bildung von sonstigen Ausschüssen zur Erfüllung von Gemeindeaufgaben (hier in Form von Unterausschüssen gem. Vorlage 10/005/2014) stehen die Vorgaben der GO NRW nicht entgegen.

**Dienstgebäude**  
Düsseldorfer Str. 26  
40822 Mettmann  
(Lieferadresse)  
**Telefon** (Zentrale)  
02104\_99\_0  
**Fax** (Zentrale)  
02104\_99\_4444

**Homepage**  
www.kreis-mettmann.de  
**E-Mail** (Zentrale)  
kme@kreis-mettmann.de

**Besuchszeit**  
8.30 bis 12.00 Uhr  
und nach Vereinbarung  
**Straßenverkehrsamt**  
7.30 bis 12.00 Uhr und  
Do. von 14.00 bis 17.30 Uhr

**Konten**  
Kreissparkasse Düsseldorf  
Kto. 0001000504 BLZ 301 502 00  
IBAN: DE 69 3015 0200 0001 0005 04  
SWIFT-BIC: WELADED1KSD  
Postbank Essen  
Kto. 852 23 438 BLZ 360 100 43  
IBAN: DE93 3601 0043 0085 2234 38  
SWIFT-BIC: PBNKDEFF



Die Frage, ob es sich bei der Zahlung von Sitzungsgeldern für Mitglieder der Unterausschüsse um eine freiwillige Leistung der Stadt Haan handeln könnte, welche im Konflikt zur äußerst angespannten Haushaltslage der Stadt Haan stehe, stellt sich im vorliegenden Fall nicht. Entgegen Ihrer eingangs angeführten Rechtsauffassung komme ich zu dem Ergebnis, dass durch den Gesetzgeber ein genereller Anspruch eingeräumt wurde, Sitzungsgelder nach § 45 Abs. 5 Ziff. 1 GO NRW für Ausschusssitzungen zu zahlen. Sinn der Aufwandsentschädigung ist es, pauschal, d.h. ohne Nachweise im Einzelfall, den gesamten Aufwand abzugelten, der mit der Tätigkeit verbunden ist. Zu dieser Tätigkeit gehört insbesondere die Wahrnehmung der Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Vom Wortlaut der Vorschrift her sind hierunter entsprechend der mir vorliegenden Kommentarliteratur auch Sitzungen der vom Rat einer Gemeinde gebildeten Unterausschüsse umfasst (vgl. Rehn/Cronauge, Komm. zu § 45 GO NRW, Nr. V.2, 40. Erg. März 2014). Einer Entschädigung von Unterausschussmitgliedern - in gleicher Weise wie die Mitglieder von Ausschüssen der Stadt Haan - steht § 45 GO NRW insofern nicht entgegen.

Die Vorgehensweise bedarf zur Legitimation jedoch der Aufnahme in das Ortsrecht der Stadt Haan. Die Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates (u.a. § 1) ist insofern um die geänderte Ausschussstruktur, bzw. an die hier in Rede stehende Beschlusslage des Rates der Stadt Haan aus Juni 2014 anzupassen. Dies auch, um die bisher nicht definierten Befugnisse der Unterausschüsse ortsrechtlich festzulegen. Ergänzend weise ich darauf hin, dass Unterausschüssen keine Entscheidungsbefugnisse nach § 41 Abs. 2 GO NRW übertragen werden können. Sie nehmen vielmehr eine beratende Funktion zu einzelnen Angelegenheiten der Gemeinde ein.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Hendele